

darf sich nur auf Anschlüsse erstrecken, die dem Beschuldigten gehören oder die der Beschuldigte benutzt oder von denen Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen. Die Anordnung erfolgt durch den Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge durch das Untersuchungsorgan, in der Regel also durch eine Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit, aber auch durch Dienststellen des Ministeriums des Innern (Deutsche Volkspolizei) oder der Zollverwaltung (§ 88 Abs. 2 StPO). Die Anordnung bedarf der richterlichen Bestätigung innerhalb von 48 Stunden (§ 121 StPO). Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund ihres Erlasses weggefallen ist. Aufzeichnungen, die nicht mit der Straftat in Verbindung stehen, sind zu vernichten (§ 115 Abs. 4 Sätze 4 und 5 StPO).

Vor der Neuregelung wurden Telefongespräche von staatlichen Stellen, insbesondere von Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit, auch ohne gesetzliche Ermächtigung abgehört. Neu ist das Erfordernis der richterlichen Bestätigung. Ob es mehr Sicherheit für einen Betroffenen schafft, muß erst die Zukunft lehren. Die richterliche Bestätigung ist in der DDR leicht zu beschaffen. Die Situation ist ähnlich zu beurteilen wie beim Erlaß von Haftbefehlen (s. Rz. 13 zu Art. 100).

19 4. In kritischer Sicht erweist sich die liberale Fassung des Art. 31 demnach als wertlos.

III. Die Garantie des Post- und Fernmeldegeheimnisses

20 In seiner durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung beschränkten Substanz wird die Einhaltung des Post- und Fernmeldegeheimnisses in bezug auf Briefe, Telegramme und Nachrichten durch §§ 202, 203 StGB garantiert. Nach § 202 wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, der der Deutschen Post anvertraut ist, Nichtberechtigten mitteilt. Nach § 203 tritt die gleiche Sanktion gegen den ein, der als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wobei die Sanktionen allerdings in umgekehrter Reihenfolge angedroht werden.

Für die unbefugte Öffnung von Paketen und Päckchen ist wegen der Verletzung des Postgeheimnisses eine Sanktion nicht vorgesehen.

IV. Das Briefgeheimnis

21 1. Das Briefgeheimnis im Sinne der Geheimhaltung aller brieflichen Mitteilungen von Person zu Person vor unberechtigter Kenntnisnahme wird durch Art. 31 nicht geschützt.²²

22 2. Indessen besteht ein strafrechtlicher Schutz. Nach § 135 StGB wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffent-